

# Klassenfahrt - Kosten für Unterbringung der eigenen Kinder

**Beitrag von „katta“ vom 21. Februar 2017 19:17**

## Zitat von Susannea

**chilipaprika:** Fühle ich mich nicht angesprochen, denn hier wurde ich ja von jemanden direkt angesprochen, dass ich bei Arbeitsaufnahme wusste, dass es meine **Dienstpflicht** ist und die ist und bleibt es hier nun mal nicht, übrigens in **beiden Bundesländern** nicht! Und auch das mit der Bezahlung ist in beiden Bundesländern gleich mit der von mir genannten Begründung. Also ist nicht entscheidend, wo ich arbeite.

Und von unserem Troll wurde nie das Argument, dass es in NRW so ist, gebracht. Und nun erzähle mir nicht wieder, dass es der TE aber nicht hilft, denn meine Antworten haben ihr nach eigener Aussage sehr wohl geholfen, weil sie nun weiß, dass es in anderen Bundesländern anders/möglich ist.

Verständnisfrage für mich:

Meinst du mit beiden Bundesländern jetzt Berlin und NRW?

Denn in NRW ist es definitiv Dienstpflicht, in der ADO so festgehalten. Und u.a. durch das Gerichtsurteil, dass Klassenfahrten nur genehmigt werden dürfen, wenn die Kosten vom Arbeitgeber erstattet werden können, bestätigt (das war lange Jahre nämlich nicht der Fall, bis jemand dagegen geklagt hat.)

Oder redest du von Teilzeitkräften? Aber auch da ist die ADO in NRW eindeutig und benennt Klassenfahrten als Dienstpflicht (inwiefern das bei Teilzeitkräften dann abgegolten wird, wurde weiter oben schon zitiert).